

Vereinigte
Laibacher Zeitung.



N. 78.

Gedruckt bei Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr.

Dienstag den 30. September 1817.

I n n l a n d.

W i e n.

In Berichten aus Ofen heißt es:

Am 16. Sept. Vormittags wurde, in Gegenwart mehrerer Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer der königl. Universität zu Pest, wie auch der Leibärzte, der Leichnam weil. Fbrer k. k. Hoheit der Frau Erzherzoginn Hermine, Gemablinn Sr. kaiserl. Hoheit des Reichs-Palatinus, besichtigt und eröffnet. Sämmtliche Organe des Körpers in den drei eröffneten Höhlen des Kopfes, der Brust und des Unterleibes wurden in gesundem Zustande gefunden, und nach dem einstimmigen Urtheile der anwesenden Aerzte lag die Ursache des Todes in den sehr heftigen allgemeinen Zuckungen, welche vor und nach der Geburt eines jeden der Kinder eintraten, die Wehen unterdrückten, bei allen angewandten Mitteln immer wieder kamen, und die schnelle Entbindung durch die Hilfe der Kunst auf der Stelle erforderten. Dieser vorgenommenen künstlichen Entbindung allein verdanken auch die Zwillinge ihr Leben, und daß da-

bei mit aller erforderlichen Kenntniß, Umsicht und Geschicklichkeit zu Werke gegangen wurde, beweisen die gefunden unverletzten Kinder eben so, wie es die Leichensöffnung klar an Tag gab, so daß man den Aerzten, dem vorsichtigen und geschickten Geburtshelfer, wie auch der Hebamme volle Gerechtigkeit widerfahren lassen muß.

Mittwoche, den 17., Abends um 7 Uhr, nachdem kurz vorher S. kaiserl. Hoh. der Erzherzog Anton, Bruder Sr. k. Hoh. des Erzherzogs Reichs-Palatinus, eigens hierzu von Wien allhier eingetroffen waren, empfing das neugeborne erzherzogliche Zwillingspaar das heil. Sakrament der Taufe. Taufpächten waren: bei dem Erzherzoge, Sr. Maj. der Kaiser und König, Allerhöchstdessen Stelle des Erzherzogs Anton kaiserl. Hoheit vertraten; bei der Erzherzoginn hingegen, die Frau Fürstinn Amalie, Mutter der Höchstseeligen Frau Erzherzoginn. Von den Taufklingen erhielt der Erzherzog die Namen: Stephan Franz Viktor; die Erzherzoginn; Hermine Amalie Marie. Die Taufe ging im königl. Schlosse an einem eigens dazu vorbereiteten Altare vor sich, wo dieselbe der Hr. Erlauer Erzbischof, Stephan Freiherr

von Fischer, in Gegenwart des gesammten
erzherzoglichen hohen Hofstaates, verrichtete.

Die sterbliche Hülle weiland Ihrer kais.
Hoheit wurde, nach zuvor von dem Deut-
schen Prediger der evangelisch-reformirten
Pfeifer Gemeinde, Hrn. Eleymann, gesche-
hener feierlicher Einsegnung, vom 18. um
9 Uhr Morgens an, in dem großen Vorsaal des
kön. Schlosses zur Schau ausgesetzt. Der ganz
schwarz, mit den kön. erzherzogl. und fürstl.
Wappen behangene Saal war mit einer Men-
ge Lichter beleuchtet. In dessen Mitte trug
ein hohes Trauergerüst die Bahre mit den ir-
bischen Ueberresten der Höchstseligen. Der
in Silberstoff gekleidete Leichnam ruhte auf
einem Lager von Goldstoff. Die Hofdiener-
schaft, und vor derselben die Krongarde
hielten unausgesetzt Wache bis zur Stunde
des Leichenzuges, der Samstags den 20.
Abends um 4 Uhr, erfolgte.

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Palatinus
sind am 20. früh, mit Höchstihrem durch-
lauchtigsten Hrn. Bruder und der durchlauchtig-
sten Frau Schwiegermutter, nebst Dero Prin-
zessinnen Töchtern, Emma und Jda, von hier
nach Esaba abgereist. (W. 3.)

N u s l a n d.

P r e u ß e n.

Seit dem 6. Sept., melden Berliner
Blätter, steht auf der Höhe von Dennewitz
und Nieder-Görsdorf ein eisernes Denkmahl.
Es ist aber keine stolze Trophäensäule, die
mit Hohn von geschlagenen Feinden und
prahlend von den Siegen spricht, welche hier
errungen worden sind. Solche Denkmähler,
ob auch von Marmor und Eisen, dauern
nur eine kleine Zeit, weil sie der Klugheit
des Feldherren, und dem wandelnden Waffen-
glücke gesetzt werden. Wenn wir den demü-
thigen Sinn verlieren, der uns den Sieg
erworben hat, so kehrt der Feind bald wie-
der an dieselbige Stätte, und zertrümmert das
Denkmahl seiner Schande von Rechts wegen.

Unser König setzte darum andere Denk-
mäbler, würdig der ersten Zeit, an die sie
erinnern sollen. So steht auch das auf dem
Schlachtfelde bei Dennewitz, schwarz von
Eyen wie ein Grabstein, mit einem Kreuze

oben in gothischer Bauart, und mit der alt-
deutschen Inschrift: „Die gefallenen Helden
ehrt dankbar König und Vaterland. Sie
ruhen in Frieden.“

Dennewitz den 6. September 1813.

Der König hat den Bewohnern der Dör-
fer, die am meisten durch die Schlacht bei
Dennewitz gelitten hatten, ein Geschenk von
13,000 Thln. zuerkannt.

Der königl. Minister-Staatssecretär,
Hr. v. Klewitz ist am 13. d. M. zu Breslau
eiugetroffen. (W. 3.)

D e u t s c h l a n d.

In Bezug auf die in dieser Zeitung Nr. 76
erwähnten Nachrichten, der von Bremer Fischern
gemachten Entdeckung eines von Eis ganz
freien Meeres an der Küste von Ost-Grön-
land, enthalten Niederländer-Blätter Fol-
gendes:

Man glaubt gewöhnlich, daß das östliche
Grönland, welches unsere Wallfischfänger mit
dem Rahmen der Insel (Gruppe) Spitzbergen
bezeichnen, und West-Grönland (welches aber
nicht das ist, welches sich gegen Osten an die
Davis-Strasse bis 75. Grade der Breite
erstreckt), wegen des Eises unzugänglich sei.
Aber diesen Sommer fand der Commandeur
einer Bremer Brigg, der über die Insel May-
er 71 Grad, hinaus gesegelt war, noch ei-
nen Grad weiter Land; er fuhr dann längs
der Küste hin, bis zu einer Höhe von 81
Grad und 30 Minuten, ohne Eis anzutref-
fen. Dieses hat er Fischern von Aberdeen
versichert, denen er auf seiner Rückreise be-
gegnete. Hernach sind einige Holländische
Schiffe bis zum 88 Grad gegangen, und ha-
ben sich so selbst davon überzeugt. Keines
hat Eis angetroffen. Es scheint also, daß
die Schiffe, welche die treibenden Eisschol-
len vom Ende Junius und Anfangs Julius
haben vorüberziehen lassen, das Meer zwis-
schen dem 78. u. 88. Grade nördlicher Breite
davon frei finden. (W. 3.)

B a i e r n.

Das Regierungsblatt liefert eine königl.
Verordnung vom 13. Sept. in Betreff des
Verkehrs mit Getreide. Die Einfuhr aus

dem Auslande ist auch ferner für alle Arten von Getreide erlaubt, rücksichtlich der Durchfuhr bleibt es bei den bisherigen Verordnungen; die durch die Verordnung vom 17. November 1816 auf die Ausfuhr des Getreides und anderer Vidualien gelegten höhern Ausgangszölle, werden für diejenigen Staaten, die ein Gleiches beobachteten, und die Ausfuhr nach Baiern nicht gesperrt halten, aufgehoben, und die vorigen Zollsätze treten in Wirkung. Kein Getreide darf ausgeführt werden, das nicht zuvor auf einem öffentlichen Markte feil gebothen und auf einem solchen Markte erkaufte worden ist. Hierüber sind förmliche Zeugnisse der Polizeibrigade nothwendig, welche nur auf 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gelten. Die Ausfuhr des Getreides soll bloß in Säcken nach dem landesüblichen Maße und durch die bisherigen Ausgangsstationen geschehen. Handel und Zwischenhandel mit Getreide im Innern des Landes ist den Ausländern niemahls erlaubt, und auch nur solche Inländer sollen zu diesem Handel zugelassen werden, welche mit einem schuldenfreien Vermögen von wenigstens 3000 fl. häuslich angefaßen sind und einen unbescholtenen Ruf haben. Sämmtlichen öffentlichen Dienern des Staats und der Communen ist jeder Handel mit Getreide und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran streng untersagt, und dieses Verboth erstreckt sich auf alle diejenigen Personen, welche zum Dienste auf den öffentlichen Getreidemarkten angestellt sind, so wie auf die Schreiber und Diener der Beamten. Auch die Bäcker, Mehlhändler und Müller, und, was die Gerste betrifft, auch die Bierbräuer, sind von aller Berechtigung zum Getreidehandel gänzlich und unbedingt ausgeschlossen. Doch ist diesen Gewerbsleuten der Ankauf in den Häusern, um damit die Bedürfnisse ihrer Gewerbe zu decken, unterwehrt; nur müssen sie sich mit amtlichen Vorweisen versehen, worin ihr Bedarf förmlich bescheinigt ist. Es liegt dem gewissenhaften Ermessen der Polizeibehörden ob, das Maß der Früchte festzusetzen, welches diese Gewerbsleute in Privathäusern anzukaufen berechtigt seyn sollen. Auch muß dieses Ankaufsgeschäft selbst und persönlich

oder durch die im Brode des Ankäufers stehenden Angehörigen und Diener besorgt werden. Die Dazwischenkunft eines Dritten, als Unterhändler, findet in keinem Falle Statt. Diese Vorweise der Einkäufer werden bei der Polizeibehörde des Einkaufsortes, wenn sie darin ihren Amtssitz hat, außerdem aber bei dem Gemeindevorsteher übergeben, welcher solche sammelt und zum Amte einbefördert, wo eine genaue Controlle gehalten wird. Aller Privathandel ohne Ausnahme ist von nun an in denjenigen Gebietstheilen des Reiches, wo ordentliche Schranken bestehen, nur auf diesen erlaubt, und der Kauf und Verkauf in den Privathäusern (die oben angeführten Fälle ausgenommen) strengstens untersagt. Auf den Schranken selbst ist die strengste Polizei zu handhaben; insbesondere aber ist zu wachen, daß die Getreidebesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der Märkte abgehalten, daß die Getreidefuhr, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft; daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, und die Vorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; — daß die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder andern Gewerbsleuten nicht überbothen, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im voraus zu bestimmen und in die Höhe zu treiben.

Gegen diejenigen, welche auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen, tritt die Confiscation des Getreides, oder wenn dieß nicht mehr vorhanden ist, der volle Ersatz des Werthes und die Confiscation des bereits erlegten Kaufpreises als Strafe ein. Im zweiten Uebertretungsfall wird die Strafe mit Polizeiarrest verschärft und zugleich werden die straffälligen Getreidehändler des Rechtes zum Getreidehandel, so wie die mit Vicinalen handelnden Gewerbsleuten des Rechts zur Ausübung ihrer Gewerbe für immer verlustig. Mittel- oder unmittelbare Theilnahme an einem solchen unerlaubten Getreidehandel werden mit einer Geldstrafe und Polizeiarrest bestraft. Von allen ausgesprochenen Geld- und Confiscationsstrafen erhalten die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Uebertüh-

rung des Schuldigen veranlassen, zwei Drit-
 theile, das übrige bekommt der Armenfond.
 Sollten öffentliche Diener des Staats oder
 die Communen sich einer Uebertretung der
 bezeichneten Art schuldig machen, so haben
 dieselben außer den bereits vorgeschriebenen
 noch eine besondere außerordentliche Disci-
 plinarstrafe, und nach Beschaffenheit der Um-
 stände, selbst die Entlassung zu erwarten.
 Alle, wenn gleich geschlossene Verträge, wel-
 che zur Zeit der Bekanntmachung gegenwär-
 tiger Verordnung noch nicht in Erfüllung
 gekommen sind, sollen lediglich nach den
 Bestimmungen derselben beurtheilt und be-
 handelt, und wenn sie den gegebenen Vor-
 schriften entgegen sind, als nichtig angesehen
 werden.

In den Kreishauptstädten und in andern
 größern Städten Baierns sollen auf Rech-
 nung der städtischen Communen Nothmagazine
 angelegt werden, welche jederzeit einen
 Vorrath an Getreide enthalten, der dem sechs-
 ten Theil des ganzen Jahresbedarfs gleich
 ist. Der König behält sich vor, auch
 auf dem Lande, nach Erforderniß der Um-
 stände die Errichtung von Bezirks-Magazinen
 anzuordnen. Zur Erleichterung der
 ersten Anlage der städtischen Nothmagazine
 wird der König aus den Ueberschüssen der
 Arealial- und Stiftungs-Kästen den benöthig-
 ten Vorrath, gegen billige Fristenzah-
 lung, dahin abgeben lassen. — Alle diese Ver-
 ordnungen sollen von den Kanzeln öffentlich
 verkündet und durch die Landgerichte und
 Stellen auf alle mögliche Art verbreitet und
 gehöhrig erläutert werden. (Wdr.)

Großbritannien.

Londoner Blätter vom 5 v. M. liefern
 einen Auszug eines Schreibens aus St. He-
 lena vom Monate Juni, worin es heißt:
 „Mad. Bertrand ist so heiter und aufgeräumt
 wie immer. Sie ward vor einigen Tagen
 von Napoleon machte ihr eine Wochen-
 visite. Sie nahm ihr Kind in den Arm, und
 reichte es Napoleon mit den Worten dar: Sire!
 Ich habe das Vergnügen, Ihnen eine große
 Seltenheit zu zeigen — mit einem Worte, den
 einzigen, den ersten Fremdling, dem es bisher
 erlaubt wurde, sich Ew. Maj. ohne Bewilli-
 gung des Gouverneurs, oder ohne eine Ordre

des Staatssecretärs, nähern zu dürfen.“ Bon-
 naparte lachte herzlich über diesen witzigen
 Einfall. (Wdr.)

Türkei.

Das Pestübel hatte in den vierzehn Tagen
 vor Abgang der letzten Pest, in Pera sowohl
 als in Bujukdere, in einem verheerenden
 Grade zugenommen. Mehrere Opfer wur-
 den täglich von der Seuche dahingerafft, und
 die Einwohner verließen in Angst und Bes-
 fürzung ihre Wohnungen. Auch unter den
 Türken äußern sich wirkliche Spuren dieses
 Uebels; zehn Personen von dem Gefolge des
 Großwesirs sind bereits daran gestorben.
 Der bei der kaiserl. österreichischen Gesandts-
 schaft angestellte Kapn = Dglan (Fortenkna-
 be), David Der Davidian, ward gleichfalls
 angesteckt, und am 19. v. M. ein Opfer die-
 ser Seuche. Der Aufseher des k. k. Sclav-
 vendebots, in welches eben provisorisch ein
 Jüngling aufgenommen; und von der Seuche
 befallen worden, entfloß aus dem Hause;
 ja dieses gräßliche Uebel hatte sich, aller
 Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, sogar in das
 Haus des kaiserl. österreichischen Internun-
 tius, Freiherrn von Stürmer, eingeschlichen,
 und dessen jüngsten Sohn, einen neunjäbri-
 gen hoffnungsvollen Knaben, dahingerafft.
 In Folge dieses traurigen Ereignisses hat
 gedachter Herr Internuntius mit dem ganz-
 en Gesandtschaftspersonal Bujukdere verlas-
 sen, und sich nach Belgrad (eine Stunde
 weiter nördlich von da) begeben. (Wdr.)

Vermischte Nachrichten.

Von Fran v. Stael liest man noch fol-
 gende, sehr bezeichnende Anekdote: Hr. Rocca
 (ein Husarenoffizier, aus Genf), ihr heimlicher
 Gatte, drang einst in sie, ihre Ehe öffentlich
 bekannt zu machen. „Wein, liebster Rocca,
 gab sie zur Antwort; wie können Sie ver-
 langen, daß ich Ihnen einen dem ganzen
 Europa angehörenden Namen aufopfere?“
 (Wdr.)

Wechsel-Cours in Wien

am 24. September 1817.

Conventionsmünze von Hundert 307 3/4.